

713N-1331ME

Herrn
Sektionschef
Dr. Roland Miklau
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Wien, 23. Januar 2001
GS 163/ab
Telefon 247 Dw
Telefax 281 Dw

**Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Strafgesetzbuch, die Strafprozeßordnung und
das Strafvollzugsgesetz geändert werden**

Sehr geehrter Herr Sektionschef!

Der ARBÖ nimmt zum oben angeführten Entwurf wie folgt Stellung:

Es ist grundsätzlich als begrüßenswerter Schritt einzustufen, dass das Strafgesetzbuch dahingehend geändert wird, dass es einen Fall der fahrlässigen Tötung unter besonders gefährlichen Verhältnissen darstellt, wenn ein Tier in gefährlicher Weise gehalten, verwahrt oder geführt wird, sodass schon die Eignung gegeben ist, eine schwere Körperverletzung im Sinne des § 84 StGB beizuführen und dass so auch eine entsprechende Qualifikation der fahrlässigen Körperverletzung und Entfall der Gefährdung der körperlichen Sicherheit gegeben ist. Bei letzterem bleibt nur anzumerken, dass sich eine konkrete Gefährdung in Praxis nur schwer nachweisen läßt.

Es ist wohl auch zweifellos sachgerecht, dass diese strafbaren Bestimmungen in Bezug auf alle Tiere gelten sollen, da etwa bei Hunden sich des öfteren auch Vorfälle ereignen, in denen keine Kampfhunde, sondern übliche Gebrauchs- und Haushunde Verletzungen herbeiführen.

Fest steht aber, dass von Kampfhunden eine besondere Gefahr ausgeht. Im Kern ist man sich im wesentlichen einig, bei welchen Rassen bzw. Mischungen es sich um Kampfhunde handelt. An Definitionen zur Determinierung des Begriffes "Kampfhunde" mangelt es nicht.

**Auto-, Motor- und Radfahrerbund Österreichs
Generalsekretariat**

1150 Wien, Mariahilfer Straße 180, Telefon und Telefax 01/891 21 Δ

Bankverbindung: Bank Austria AG, Konto 433 001 500, BLZ 20151; BAWAG, Konto 00110-669-173, BLZ 14000;
CA-BV, Konto 0020-20519/00, BLZ 11000 · DVR: 0047171, UID: ATU 36821702

Auszugehen ist davon, dass das Strafrecht nur bedingt geeignet ist, Verletzungen durch Hunde und insbesondere Kampfhunde, die oft schwersten Ausmasses sind, hintanzuhalten. Generell gilt der Grundsatz, dass die Gefahr, erwischt zu werden und nicht die abstrakte Strafdrohung wesentliche Komponente eines spezialpräventiven Effekts sind.

Dementsprechend wären bereits bundesweit einheitlich konkrete Regelungen über die Haltung, das Verwahren und das Führen von Kampfhunden zu erlassen. Was das Halten betrifft, so wäre in erster Linie an eine Erlaubnis zum Halten von Kampfhunden zu denken. Wer nicht verlässlich genug erscheint, einen Kampfhund zu halten und zu führen, weil er etwa einschlägig vorbestraft ist, könnte seinem Bedürfnis nach Tierhaltung immer noch durch Anschaffung einer anderen Art von Hund nachkommen.

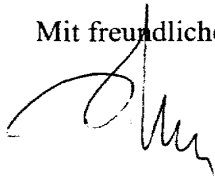
Der Schutz der Gesundheit anderer Menschen – Verletzungen durch Kampfhunde können derart schwer sein, dass das gesamte weitere Leben beeinträchtigt ist – ist gegenüber dem Interesse an der Haltung gefährlicher Tiere wohl eindeutig vorrangig einzustufen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Interesse an der Haltung gefährlicher Tiere im Vergleich zur Gesamtbevölkerung nur bei einigen wenigen besteht und die Motive für die Haltung von Kampfhunden oft fragwürdig sind, wie in den Erläuterungen zum Entwurf ausgeführt wird.

Mit bundesweit einheitlichen Regeln, auf die sich die Verwaltungsakzessorität einer gerichtlich strafbaren Handlung ohne weiteres beziehen könnte, würden einheitliche und überprüfbare Regeln festgelegt. So könnten mögliche Verletzungsfälle vermieden werden, indem die Einhaltung dieser Regeln kontrolliert würde und erforderlichenfalls ein Kampfhund seinem Halter entzogen würde, wenn dieser sich als nicht zuverlässig erweist.

Kompetenzrechtlich würde die erforderliche Verfassungsänderung wohl ohne weiteres zu bewerkstelligen sein. Es bedarf jedoch für die Erfüllung des Präsenz- und Konsensquorums des gemeinsamen politischen Willens. Die diesbezüglich Sonderkompetenz des Bundes wäre gegenüber der Generalklausel für die Länderkompetenz wohl auch ohne weiteres gerechtfertigt, da es bei Kampfhunden nicht um die Tierhaltung im landwirtschaftlichen Sinn als klassische Landeskompetenz geht. Kampfhunde werden in bewohnten Gebieten jeder Art gehalten, können für die gesamte Bundesbevölkerung zur Gefahr werden, sodass sich die Lage bundesweit als gleich erweist.

Zu dem wäre durch eine bundesweite Regelung gewährleistet, dass das gesamte Bundesgebiet einheitlich kontrollierbar ist und Zwischenfälle einheitlich registriert werden könnten, damit es einem unzuverlässigen Kampfhundehalter nicht mehr ohne weiteres möglich sein soll, mit seinen Hunden einfach das Bundesland zu wechseln, um der behördlichen Kontrolle zu entgehen, wie es bereits der Fall gewesen ist.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Rudolf Hellar
Generalsekretär